
Weisungen über die Sonderschulung

(Änderung vom 15. Juni 2016)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Sonderschulung vom 5. Juli 2006¹ werden wie folgt geändert:

§ 6

Es werden Sonderschulungen unterschieden für:

- a) geistige Behinderung,
- b) Körperbehinderung,
- c) Mehrfachbehinderungen,
- d) Hörbehinderung,
- e) Sehbehinderung,
- f) Sprachbehinderung,
- g) schwere Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten,
- h) Autismusspektrumsstörungen.

§ 8 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

² Es werden folgende Formen integrierter Sonderschulung unterschieden:

- a) Integrierte Sonderschulungen gemäss § 6 Bst. a), b) und c) werden durch die kantonalen Heilpädagogischen Zentren durchgeführt;
- b) für integrierte Sonderschulungen gemäss § 6 Bst. d) und e) stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote von spezialisierten Institutionen zur Verfügung;
- c) Integrierte Sonderschulungen gemäss § 6 Bst. h) ohne Kombination mit Bst. a) werden durch die Schulträger organisiert und durchgeführt.

³ Auf der Sekundarstufe I erfolgen integrierte Sonderschulungen von Jugendlichen mit geistiger Behinderung in der Regel in die Werkklasse oder Stammklasse C. Im Einzelfall kann eine Integration in die Realklasse oder Stammklasse B sowie in die Sekundarklasse oder Stammklasse A geprüft werden. Diese Abklärungen erfolgen durch die Abteilung Schulpsychologie.

⁴ Für die Schülerbeurteilung bei integrierter Sonderschulung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Schülerbeurteilung bei Integrationen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung gemäss Abs. 2 Bst. a) richtet sich nach den Richtlinien der kantonalen Sonderschulen.
- b) Die Schülerbeurteilung bei Integrationen für Kinder mit körperlicher Behinderung gemäss Abs. 2 Bst. a) sowie bei Integrationen gemäss Abs. 2 Bst. b) und c) richtet sich nach den Leistungsanforderungen der Regelklasse.
- c) Das Verhalten wird bei Integrationen gemäss Abs. 2 Bst. c) in einem Wortbericht beurteilt.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 8a (neu) 1. Voraussetzungen für die integrierte Sonderschulung

¹ Bei einer integrierten Sonderschulung trägt die Schulleitung die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und sorgt für angemessene Gelingensbedingungen gemäss kantonalem Sonderpädagogischem Konzept. Folgende Voraussetzungen müssen für die Integration gegeben sein:

- a) Die integrierte Sonderschulung ist dem Bedarf des Kindes angemessen.
- b) Die integrierte Schulung wird gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen.
- c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet.
- d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.
- e) Die integrierte Schulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.

² Die integrierte Schulung wird abgebrochen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 8b (neu) 2. Unterstützung, Begleitung und Beratung

¹ Das Amt für Volksschulen und Sport legt den Umfang der Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest und bestimmt im Einzelfall die Anzahl der Unterstützungs- und Beratungslektionen.

² Der Unterstützungsbedarf wird bei Integrationen gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a) und c) durch die Abteilung Schulpsychologie abgeklärt.

³ Die notwendige Unterstützung und Begleitung ist wie folgt gewährleistet:

- a) bei Integrationen nach § 8 Abs. 2 Bst. a) durch die Heilpädagogischen Zentren;
- b) bei Integrationen nach § 8 Abs. 2 Bst. c) durch die Schulträger;
- c) bei Integrationen nach § 8 Abs. 2 Bst. b) ist die Beratung und Unterstützung durch dafür spezialisierte Institutionen gewährleistet. Der diesbezügliche Unterstützungsbedarf wird direkt vom Amt für Volksschulen und Sport abgeklärt und festgelegt.

⁴ Bei Fachlehrpersonen für zusätzliche Unterstützung und Begleitung, die sowohl von den Heilpädagogischen Zentren (Kanton) als auch von einem Schulträger eingesetzt werden, kann die Anstellung durch einen Arbeitgeber mit entsprechender Vereinbarung erfolgen.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Er tritt mit Ausnahme von § 8b Abs. 4 am 1. August 2017 in Kraft. § 8b Abs. 4 tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 613.141.